

# 4. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA

23. November 2007

**HERZLICH WILLKOMMEN!**





# Eingangsreferat

Regierungsrat Philippe Perrenoud

# Übergangsregelungen

## Einführungsverordnung IFEG und Sonderschulverordnung



# Übergangsregelungen

- Neue rechtliche Grundlagen des Kantons

⇒ SSV und EV IFEG

Zwecks Sicherstellung der bisherigen IV-Leistungen und Einführung des IFEG

- Ab 1.1.2008 bis maximal 31.12.2012 gültig

Dringlichkeitsrecht, Übergangsregelung

- Link: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Übergreifende Projekte - Projekt NFA



# Konsultationsergebnis

- 16 Stellungnahmen eingegangen  
(Rücklaufquote: 1/3)
- Generell: Positives Echo zur Vorlage  
(Strategie der Schaffung einer Übergangsregelung analog IVG begrüsst/Vorlage als sorgfältig erarbeitet befunden)
- Im Einzelnen:  
Anliegen zur Vorlage und zu den Neukonzeptionen



# Konsultationsergebnis

## Mehrfach genannte Anliegen

- Statt eine Verordnung (EV NFA SEI) **zwei Verordnungen** erstellen


### Neu:

- Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (**SSV**)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (**EV IFEG**)



# Konsultationsergebnis

## Mehrfach genannte Anliegen

- 
- **«invalide Personen» ersetzen durch «Personen mit einer Behinderung»**
  - **Psychomotorik-Therapie für alle Kinder mit Störungen in der Körperwahrnehmung/Motorik (nicht nur für Sonderschüler/innen) als Sonder-schulungsmassnahme finanzieren**

**Neu: Art. 11 Absatz 2 Buchstabe b SSV**

# Konsultationsergebnis

## Mehrfach genannte Anliegen

- **Rhythmik als Sonderschulungsmassnahme**  
anerkennen und finanzieren
- **Präzisierung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Institutionen gemäss IFEG**  
(insbesondere Anforderungen an Fachpersonal, Transporte)



# Konsultationsergebnis

## Mehrfach genannte Anliegen

- **Finanzierung der Pflege und Betreuung bei Unterbringung in einem privaten Haushalt via Ergänzungsleistungen (EL)**




# Konsultationsergebnis

## Fazit

- **Einige Anliegen** der externen Kreise sind in die zwei neuen Verordnungen **eingeflossen**.
- Nicht berücksichtigte Anliegen sind vorgemerkt, um sie **im Rahmen der Neukonzeptionen zu diskutieren**.
- Die konsultierten Kreise haben sich **eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt**.

**Besten Dank für Ihre Mitarbeit!**

# Umgang mit Fragen während der Übergangszeit



1. Klärung im Voraus

- Verordnung und Vortrag auf Website GEF
- Informationsschreiben / Veranstaltungen für Leistungserbringer und Abklärungsstellen
- laufende Beantwortung von bereits eingehenden Fragen
- Website GEF mit Rubrik „häufige Fragen“ (FAQ)
- Wegleitung zur Umsetzung der SSV

2. Klärung nach 1.1.2008

- laufende Beantwortung eingehender Fragen
- bei Bedarf weitere Info-Schreiben oder Veranstaltungen
- Newsletter
- FAQ ergänzen

# Teilstationäre Altersbetreuung im Kanton Bern



## Neugestaltung der Finanzierung und Steuerung

# Ausgangslage

- Der Bericht zur Alterspolitik definiert die teilstationären Angebote als wichtigen Baustein in der Versorgung älterer Menschen
- Mehr als zwei Drittel aller älteren pflegebedürftigen Menschen werden zuhause mit Hilfe von Angehörigen betreut. Diese benötigen Entlastung in ihrer Betreuungsaufgabe.
- Mit Inkrafttreten der NFA fällt der BSV-Beitrag an teilstationäre Angebote (Tagesstätten) für ältere pflegebedürftige Menschen weg.
- Die Umsetzung des Steuerungskonzepts wurde am 5.8.07 genehmigt und soll per 1.1.08 erfolgen.



# Fazit aus der Analyse

- Die Kernkompetenzen der Tagesstätten liegen in der psycho-geriatrischen Betreuung und Aktivierung der Gäste.
- Die Betreuung und Aktivierung ist auf Gruppen ausgerichtet. Individuelle Förderung und Hilfe stösst in Tagesstätten an Grenzen.
- Der Pflegebedarf wird zu einem grossen Teil bei den Gästen zuhause durch die Hilfe und Pflege zu Hause gedeckt.



# Zielgruppen

- Zielgruppen der Tagesstätten sind
  - alte, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen,
  - die zuhause in intakten Strukturen leben,
  - deren betreuende Angehörige jedoch Entlastung benötigen.
- Nicht Zielgruppe sind
  - Personen ohne Pflegebedarf, die lediglich sozialer Kontakte bedürfen
    - Für diese Personen ist dieses Angebot unverhältnismässig. Für einen Bruchteil der Kosten kann ein angemessenes soziokulturelles Angebot angeboten werden.
  - Pflege- und Betreuungsbedürftige Personen mit einem Bedarf von mehr als 4 Betreuungstagen pro Woche, und die zuhause noch zusätzlich Spitex-Leistungen beanspruchen
    - Für diese Zielgruppe ist ein Heimaufenthalt das effizientere Angebot.
  - Personen mit hohem Pflegebedarf
    - Insbesondere Personen die bettlägerig sind, die eine intensive Einzelbetreuung benötigen oder die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, an der Gemeinschaft teilzuhaben.
  - Personen mit einer Behinderung im IV-Alter
    - Das Angebot der Tagesstätten ist für diese Personen nicht altersgerecht.



# Kosten und Tarife

	Allgemein	Beispiel
Vollkosten	individuell	CHF 160.- ***
./.. KVG *	individuell	CHF 20.- ***
./.. Leistungsbezogener Objektbeitrag (Pauschale) des Kantons**	CHF 80.-	CHF 80.-
<b>= Tarif</b>	individuell	CHF 60.- ***

- \* Wird durch die Trägerschaften mit santésuisse individuell ausgehandelt
- \*\* Setzt sich zusammen aus dem bisheriger BSV-Beitrag (CHF 30) und den bisher dem Lastenausgleich zugeführte durchschnittliche Tageskosten der Tagesstätten (CHF 50)
- \*\*\* Nicht verbindlich

# Voraussetzung für den Leistungsvertrag

- Bedarfsgerechtes Angebot für die vorgegebene Zielgruppe (Betreuungskonzept)
- Aktuelles Betriebskonzept
- Definierte Trägerschaft mit klar festgelegter Aufsichtsfunktion
- Qualifizierte und geeignete operative Leitung mit definierter Verantwortlichkeit
- Ausreichendes Fachpersonal
- Führen einer aktualisierten Betreuungsdokumentation
- Ausreichende Infrastruktur





# Teilprojekt Erwachsene Behinderte

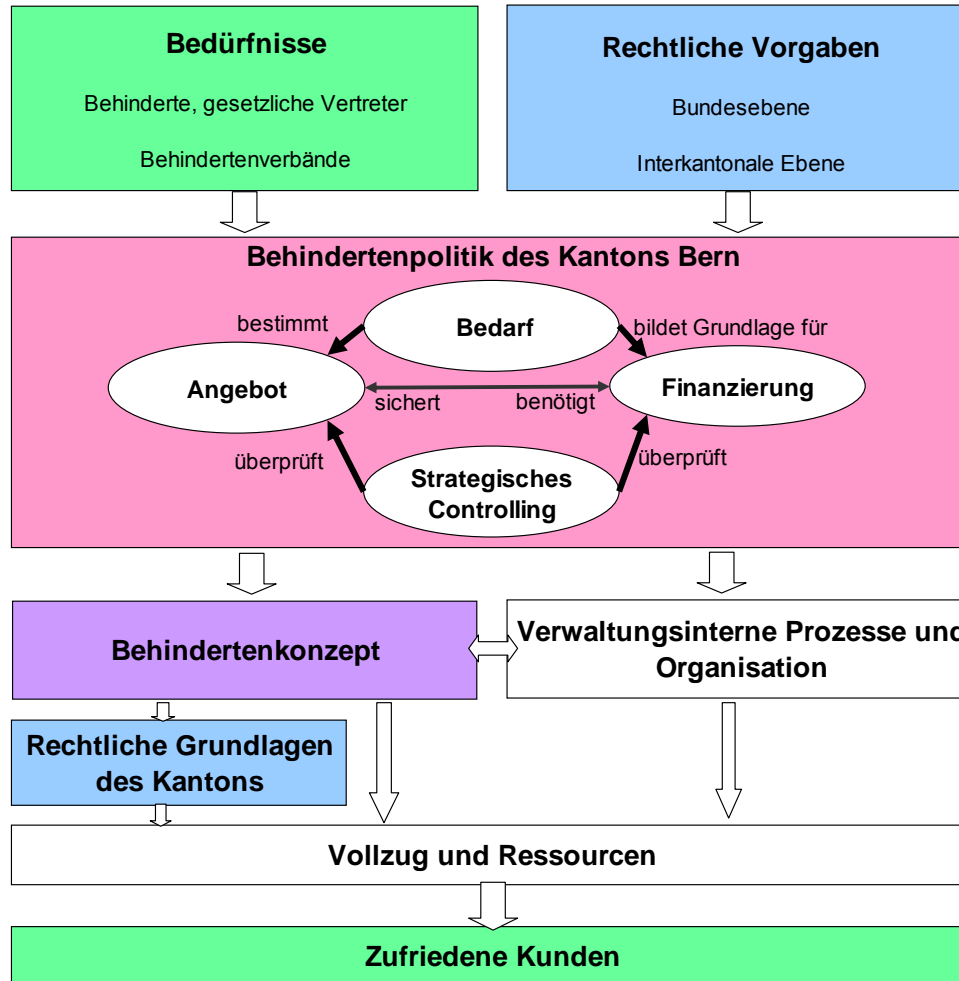
## Konzepterstellung

# Erkenntnisse und Grundsätze

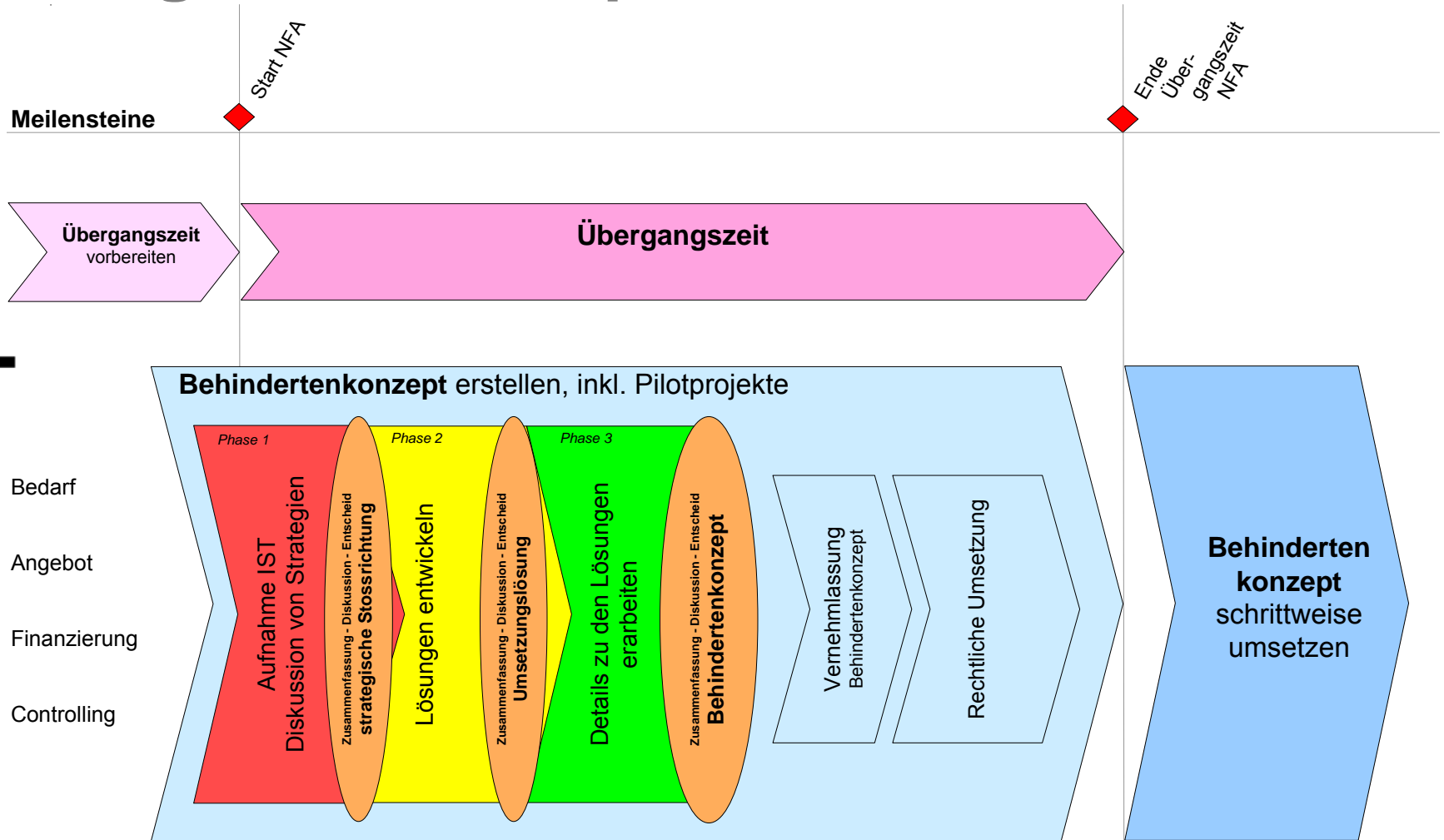
- Behindertenkonzept muss gemeinsam erarbeitet, getragen und umgesetzt werden.
- Behindertenkonzept soll auf gutem, breitem Fundament aufbauen – mehr als IFEG-Vorgaben.
- Behindertenkonzept muss schrittweise erarbeitet und umgesetzt werden.
- Ihre Fragen sind auch unsere Fragen. Stichworte dazu sind zum Beispiel:
  - **Subjekt-, Objektfinanzierung**
  - **Arbeit und Behinderung**
  - **Menschen mit einer schweren Behinderung**
  - **Bedarfserhebung und Angebotsplanung**



# Themenfelder



# Vorgehenskonzept





# Teilprojekt Sonderschulung

## Konzepterstellung

# Bereich Sonderschulung

## Konzepterstellung; Vorgehen



### **Grundsatz**

Einbezug der Betroffenen bei der Bearbeitung der Themenfelder, einzelner Fragen, spezieller Aspekte

### **Form**

je nach Themenkreis unterschiedlich: Aufträge an Arbeitsgruppen, Befragungen / Einholen von Stellungnahmen, Hearings

### **Termine**

Die Terminplanung richtet sich nach derjenigen der Totalrevision des Volksschulgesetzes (geplante Inkraftsetzung per 1.8.2012)

# Bereich Sonderschulung

## Konzepterstellung; Bezüge (inhaltlich)



Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich  
Sonderpädagogik (verabschiedet an der Plenarversammlung der EDK vom  
25./26. Oktober z.H. der Ratifizierung in den Kantonen)

- Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- integrative Lösungen sind separierenden vorzuziehen;
- für den Bereich der Sonderpädagogik gilt wie bei der Regelschule der Grundsatz der Unentgeltlichkeit;
- die Erziehungsberechtigten sind in den Zuweisungsprozess einzubeziehen.

Für das Konzept Sonderschulung werden, vorbehältlich des Beitritts des Kantons zur Vereinbarung, weiter massgebend sein

- das sonderpädagogische Grundangebot gemäss Vereinbarung im Sinne eines Minimalangebots;
- die Anwendung der gemeinsamen Instrumente gemäss Vereinbarung.

# Bereich Sonderschulung

## Konzepterstellung; Stand



### Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik

**Grundsatzüberlegungen** unter Einbezug der Volksschul- und  
Lehreranstellungsgesetzgebung, der Sozialhilfegesetzgebung, insbesondere  
der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der  
Volksschule, BMV, in Form eines

#### **Rahmenkonzepts**

→ Basis für Festlegung Rechtssetzungsbedarf und Aufträge zur Vertiefung  
der Themen/Kapitel.



**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Engagement!**